

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 25.02.2026 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.11.2024 beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) vom 20.11.2024 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Geislingen an der Steige, den

Ignazio Ceffalia
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.